

Ausfertigung

Aktenzeichen:

**3b C 235/10**

Verkündet am 25.10.2010

Hauch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

## Endurteil

In dem Rechtsstreit

De : GmbH, :chäftsführer Hc  
ch ð 15-31,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Groth, Müller und Kollegen, Graben-  
straße 29-31, 65428 Rüsselsheim

gegen

Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim Schröder, Carl-Bosch-Str-  
ße 32, 67133 Maxdorf

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Ecker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2010 für Recht erkannt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 602,01 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 17.12.2009 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 101,40 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe**

**von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.06.2010 zu bezahlen.**

2. **Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
  
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.**

## Tatbestand

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage restliche Schadensersatzansprüche, resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 30.07.2008 in Frankenthal (Pfalz), geltend. Die Einstandspflicht der Beklagten ist zwischen den Parteien unstrittig. Im Streit sind noch Reparaturkosten (UPE-Aufschläge) in Höhe von 241,26 € sowie Mietwagenkosten in Höhe von 360,75 €. Auf die für einen Zeitraum von 13 Tagen in Ansatz gebrachten Mietwagenkosten von 897,00 € hat die Beklagte vorgerichtlich nur 536,25 € reguliert.

Die Klägerin trägt vor, sie müsse sich bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten auf Gutachterbasis nicht auf die in einer freien Werkstatt anfallenden niedrigeren Kosten verweisen lassen, da das streitgegenständliche Fahrzeug jünger als drei Jahre sei. Die in den Reparaturkosten enthaltenen Ersatzteilaufschläge seien nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erstattungsfähig. Im Übrigen seien sie von der Beklagten vorgerichtlich auch nicht in Abrede gestellt worden. Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei der von der Beklagten herangezogene Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts untauglich, da es sich um eine Auftragsarbeit für die Versicherungswirtschaft handele. Abgesehen davon sei anerkannt, dass bei Unfallersatztarifen Aufschläge von 20 bis 50 Prozent angemessen

sen seien. Die Beklagte habe darüber hinaus auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 101,40 € zu erstatten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 602,01 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.12.2009 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 101,40 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die UPE-Aufschläge stünden der Klägerin als Leasinggeberin bei einer fiktiven Abrechnung nicht zu, die von der Klägerin herangezogenen Urteile seien nicht einschlägig, da sie sich nicht auf Ansprüche des Leasinggebers bezögen. Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei eine Quotierung auf der Basis von 75 Prozent vorzunehmen. Die erforderlichen Mietwagenkosten für ein Fahrzeug der geschädigten Art und eine Mietdauer von 13 Tagen sei mit 715,00 € netto ordnungsgemäß ermittelt worden. Der von der Klägerin verlangte Betrag stelle keinen Normaltarif dar. Nach der Erhebung des Fraunhofer-Instituts liege der Wochentarif für ein Fahrzeug der Klasse 7 im Mittelwert bei 352,47 € brutto, der 3-Tage-Tarif bei 246,24 €. Bei einer Mietdauer von 13 Tagen ergebe sich lediglich ein Brutobetrag von 844,95 €. Die Klägerin habe insgesamt mehr erhalten als ihr zustehe, so dass für weitere Ansprüche kein Raum sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet.

Die Beklagte schuldet der Klägerin den geltend gemachten Schadensersatz von restlichen 602,01 €. Zunächst kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass bei einem Leasingfahrzeug die UPE-Aufschläge in Höhe von 241,26 € nicht verlangt werden könnten. Abzustellen ist im vorliegenden Falle vielmehr darauf, dass die Klägerin unstreitig Eigentümerin des Fahrzeuges ist und in dieser Eigenschaft die unfallbedingten Aufwendungen ausgeglichen hat, so dass ihr auch der ungekürzte Schadensersatzanspruch zusteht. Inwieweit die Klägerin im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht gehalten gewesen wäre, sich auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt einzulassen, braucht vorliegend nicht erörtert zu werden, da zum einen das streitgegenständliche Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt erst knapp 5 Monate alt war und zum anderen die Beklagte weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt hat, der Klägerin eine gleichwertige und zumutbare Reparaturmöglichkeit aufgezeigt zu haben. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden muss, die problemlose Zugänglichkeit sowie insbesondere die Gleichwertigkeit einer alternativ vorgeschlagenen Instandsetzung in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu überprüfen. Der Ersatzpflichtige muss dem Geschädigten ganz konkrete, die Gleichwertigkeit betreffende Angaben zukommen lassen. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, so dass die Klägerin den nicht ausgeglichenen Reparaturkosten-Differenzbetrag in Höhe von 241,26 € verlangen kann.

Des Weiteren hat die Klägerin auch Anspruch auf die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 360,75 €. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Im vorliegenden Fall wurde das Fahrzeug zu einem Tagessatz von 69,00 € netto angemietet. Unabhängig davon, ob man

zur Ermittlung des erstattungsfähigen Mietzinses (Normaltarif) das gewichtete Mittel des Schwacke-Automietpreisspiegels oder aber die von der Beklagten favorisierte Erhebung des Fraunhofer-Instituts im Rahmen des § 287 ZPO heranzieht, bleiben die von der Klägerin geforderten Mietwagenkosten unter den dort ausgewiesenen Beträgen. Dabei kann freilich nicht ein Wochen- bzw. 3-Tage-Tarif als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, sondern der 13-fache Tagesmietpreis, da der Geschädigten bei Anmietung des Ersatzfahrzeuges die konkrete Anmietungsdauer noch nicht prognostizieren konnte (vgl. Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 23.09.2009, 2 S 89/09). In der von der Beklagten herangezogenen Tabelle des Fraunhofer-Instituts ist für die Fahrzeuggruppe 7 im Postleitzahlenbereich 6.... ein Tagesmietpreis von 100,60 € brutto ausgewiesen und somit deutlich mehr als die Klägerin verlangt. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vermag das Gericht bei dieser Sachlage daher nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Der Klage konnte nach alledem der sachliche Erfolg nicht versagt werden.

Die Zinsforderung und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren rechtfertigen sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Ecker  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

(Hauch), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

